

# Swiss Cardiovascular Therapists (SCT)

## Statuten

- Die Statuten sind in der männlichen Form verfasst und gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form -

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

#### Bezeichnung

Unter der Bezeichnung Swiss Cardiovascular Therapists (SCT) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als juristische Person.

Art. 2

#### Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Arbeitsort des Präsidenten.

Art. 3

#### Neutralität

Swiss Cardiovascular Therapists ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.

Art. 4

#### Vorgehen und anzuwendende Mittel

Über die anzuwendenden Mittel und das Vorgehen beschliesst der Vorstand und, soweit es die Statuten erfordern, die Mitgliederversammlung.

### II. Ziel und Zweck

Art. 5

Der Verein bezweckt:

1. Die Wahrung der Interessen und die Anerkennung des Stellenwertes der in der kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation arbeitenden Therapeuten.
2. Die Standardisierung der Ausbildung sowie die Förderung und Organisation von Fort- und Weiterbildungen im Fachbereich.
3. Die Wahrung der berufspolitischen Interessen und Beeinflussung der Entwicklung des Berufsfeldes Bewegungs- und Sporttherapie in der Schweiz.
4. Die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit anderen Interessensgemeinschaften.

### III. Mitgliedschaft

Art. 6

#### Mitgliedschaft

Mitglieder von Swiss Cardiovascular Therapists können Physiotherapeuten, Sportlehrer, Sportwissenschaftler, Sporttherapeuten oder andere Personen werden, welche das Herztherapeuten Diplom SAKR oder CAS, das Diafit Diplom oder äquivalente im Ausland erworbene Diplome besitzen. Wer über kein solches Diplom verfügt, kann nur ausserordentliches Mitglied werden.

Art. 7

#### Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach erfolgter schriftlicher Anmeldung die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 8

Austritt

Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 9

Ausschluss

Der Ausschluss kann nur mit 2/3 Mehrheit aller stimmenden Mitglieder an der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss rekurrieren und von der Anrufung des Richters gemäss ZGB Art. 75 Gebrauch machen. Im Falle eines Ausschlusses des Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

### **III. Organisation**

Art. 10

Organe:

Die Organe der Swiss Cardiovascular Therapists sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren).

Art. 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres auf Einladung des Vorstandes statt.

Art. 12

Traktanden

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher zuzustellen.

Art. 13

Anträge

Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Präsidenten der Swiss Cardiovascular Therapists mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen treten auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Ausserdem muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder eine solche verlangen.

Art. 15

Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

Art. 16

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden. In wichtigen Fragen kann der Vorstand entscheiden, dass auch eine vorgängige schriftliche Stimmabgabe zu Händen der Mitgliederversammlung möglich ist. Die schriftliche Stimmabgabe muss eine Woche (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung an den Präsidenten gesendet werden.

Art. 17

Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages
- c) Wahl des Vorstandes auf Antrag der Mitglieder
- d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- e) Bestimmung des Sekretariates und des Sekretärs
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- h) Orientierung, Stellungnahme und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, die sich aus den Aufgaben der Swiss Cardiovascular Therapists ergeben.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- j) Revision der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung der Swiss Cardiovascular Therapists

Art. 18

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst.

Art. 19

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

Einberufung einer Vorstandssitzung

Diese werden auf Einladung des Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Wenn die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung von Sitzungen verlangt, so ist dem Begehren stattzugeben.

Art. 21

Unterschriftsberechtigungen

Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident und eine weitere Person aus dem Vorstand, im Verhinderungsfalle zwei andere Mitglieder des Vorstandes.

Art. 22

Amtsduer

Die Amtsdauer für Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer bezeichnet der Vorstand eine Ersatzperson; deren Wahl ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### **IV. Finanzielles**

Art. 23

Finanzen, Beiträge

Die entstehenden Kosten für die Tätigkeit der Swiss Cardiovascular Therapists werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Mitglieder sowie andere Einnahmen bestritten. Massgebend für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist der Mitgliederbestand vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Art. 24

Kompetenzsumme des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme, die im Budget aufzuführen ist.

Art. 25

Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 26

Kontrollstelle

Als Kontrollstelle über die Rechnungsführung amtet die Revisionsstelle. Sie hat die Überprüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht als Revisoren gewählt werden.

#### **V. Statutenänderung und Auflösung**

Art. 27

Statutenänderung, Beschluss und Antrag

Über die Änderung dieser Statuten beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung.

Anträge zur Statutenrevision können von allen Mitgliedern gestellt werden. Für die Annahme eines solchen Antrags ist die 2/3 Mehrheit notwendig.

Art. 28

Auflösung

Über die Auflösung der Swiss Cardiovascular Therapists entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Hierfür sind mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Verbleibendes Vermögen

Die ordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit einfachem Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens.

**VI. Allgemeines**

Art. 30

Vereinbarung mit dem SVGS

Swiss Cardiovascular Therapists vereinbart mit dem SVGS (Schweizerischer Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie) eine Zusammenarbeit.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Zürich, den 20.9.2007

Der Präsident:



Die Vizepräsidentin:

